

Engagementvereinbarung

ABGESCHLOSSEN ZWISCHEN

Band „gleich=strom“

Helmut Allerstorfer

Pehersdorf 7

4116 St.Ulrich/Mkr.

Tel. +43 664 2822426

E-Mail: heli@gleichstrom.at

UND

Ansprechperson:

Adresse:

Mobil:

E-Mail:

Titel / Art der Veranstaltung:

Ort der Veranstaltung:

Datum der Veranstaltung:

Zeitraumen des/der Auftritte/s:

Abbau erfolgt unmittelbar nach Auftrittsende. (außer anders abgesprochen)

Vereinbarte Gage:

Die vom Veranstalter an die Band „Gleichstrom“ vorzunehmenden Zahlungen sind unmittelbar nach Abschluss der musikalischen Darbietung durchzuführen.

Die Allgemeinen Geschäfts- und Vertragsbedingungen im Anhang (zweiseitig) nimmt der Veranstalter zur Kenntnis und erklärt sich damit ausdrücklich für einverstanden!

Für den Veranstalter:

Für „gleich=strom“

Ort, Datum

Ort, Datum

Die unterfertigte Durchschrift der Engagementvereinbarung ist innerhalb von 14 Tagen ab Versanddatum (Poststempel) oder per Email an eva@gleichstrom.at vom Veranstalter zu retournieren.

www.gleichstrom.at

Allgemeine Geschäfts- und Vertragsbedingungen

1. Voraussetzungen, die vom Veranstalter zu gewährleisten sind:

Es ist eine Stromversorgung von 2x380V Starkstrom mit Nullleiter und mit 25A Absicherung bereitzustellen. Die Mindestgröße der Bühne muss 6m x 3m betragen.

Der Veranstalter verpflichtet sich den Bandmitgliedern während des Aufenthaltszeitraumes kostenlos Getränke (alkoholfreie Getränke und leichte Alkoholika wie Bier, Radler und Wein) und Speisen zur Verfügung zu stellen. Für die Aufbauphase ist vom Veranstalter ein Zeitraum von zumindest 3 Stunden vorzusehen. Der Band „Gleichstrom“ muss es während der gesamten Aufbauphase gestattet werden, in Darbietungslautstärke akustische Einstellungen vorzunehmen. Wann genau die Aufbauphase stattfindet, wird mündlich zwischen den Parteien vereinbart.

2. Mögliche Schadensfälle:

Bei Beschädigung von elektrischen Geräten der Ausrüstung der Band oder Personenschäden an Bandmitgliedern, die auf starke Stromschwankung oder Fehlerhaftigkeit der vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Stromleitungen (bspw. fehlender Nullleiter, falsche Absicherung, schadhafte Isolierung,...) zurückzuführen sind, haftet der Veranstalter.

Sollten durch Fahrlässigkeit des Veranstalters oder sonstiger für die Abwicklung der Veranstaltung zuständiger Personen oder durch unsichere Installationen oder Instabilitäten am Veranstaltungsort oder durch ungünstige Ausrichtung der Bühne (bspw. herabstürzende, schwenkende oder schwankende Teile, Eindringen von Wasser, starker Luftzug, starker Personenverkehr in kritischen Bereichen der Bühne, instabiler, feuchter oder durchbrechender Bühnenboden) Beschädigungen an Teilen der Bandausrüstung oder Personenschäden an Bandmitgliedern auftreten, haftet für diese Schäden der Veranstalter.

3. Auflösung des Vertrages:

Der Vertrag kann jederzeit sowohl von der Band „Gleichstrom“, als auch vom Veranstalter aufgelöst werden. Dabei sind folgende Stornozahlungen zu beachten:

Bei Auflösung des Vertrages durch den Veranstalter

- bis zum 30. Tag vor Darbietungsbeginn hat dieser 20% der Gage an die Band „Gleichstrom“ zu zahlen.
- ab dem 30. Tag vor Darbietungsbeginn bis zum 14. Tag vor dem Aufführungstag hat dieser 50% der Gage an die Band „Gleichstrom“ zu zahlen.
- ab dem 14. Tag vor Darbietungsbeginn hat dieser 60% der Gage an die Band „Gleichstrom“ zu zahlen.
- nach Beginn der Aufbauphase hat dieser die gesamte Gage an die Band „Gleichstrom“ zu zahlen.

Bei Auflösung des Vertrages durch die Band „Gleichstrom“ ist vom Veranstalter keine Gage zu leisten.

Die Band „Gleichstrom“ verpflichtet sich bei Auflösung des Vertrages ihrerseits eine Ersatzband zu verpflichten, es sei denn, der Veranstalter verzichtet auf diese Möglichkeit. Besteht der Veranstalter jedoch auf Verpflichtung einer Ersatzband durch

die Band „Gleichstrom“ und ist es der Band „Gleichstrom“ nicht möglich eine Ersatzband zu finden, so verpflichtet sich die Band „Gleichstrom“, 30% der Gage an den Veranstalter zu zahlen.

Die Parteien sind von Stornozahlungen entbunden, wenn die Auflösung aufgrund von Undurchführbarkeit der Veranstaltung oder der musikalischen Darbietung (bspw. Einsturz, Wetterschaden, Überflutung oder Brand am Veranstaltungsort, Schlechtwetter bei Freiluftveranstaltungen, plötzliche Krankheit oder Tod oder Verschwinden einer für die Veranstaltung zentralen Person oder eines Bandmitgliedes) erfolgt.

4. Durchführung der Darbietung:

Der Veranstalter kann jederzeit und ohne Vorankündigung die musikalische Darbietung ohne Verringerung der Gage verkürzen. Der Veranstalter kann überdies eine Verlängerung der musikalischen Darbietung um maximal 1 Stunden anordnen, wobei die Gage hier pro zusätzlicher angebrochener halber Stunde um **€150.-** erhöht wird

Besteht aufgrund von unvorhergesehenen Ereignissen oder Situationen während des Aufenthaltszeitraumes der Bandmitglieder eine akute Gefährdung von Teilen der Bandausrüstung oder von Bandmitgliedern, oder sind die unter 1. angeführten Voraussetzungen nicht mehr gewährleistet, kann die Band „Gleichstrom“ die musikalische Darbietung abbrechen, das Beginnen dieser hinauszögern oder diese ganz absagen.

5. Zahlungen

Die vom Veranstalter an die Band „Gleichstrom“ vorzunehmenden Zahlungen sind unmittelbar nach Abschluss der musikalischen Darbietung durchzuführen.

Ausgenommen von der sofortigen Zahlung sind die unter 2. oder 3. angeführten Schadensfälle bzw. Strafzahlungen. Hier ist die Zahlung erst nach Ermittlung der Höhe des zu zahlenden Betrages durchzuführen.

Nachträglich gestrichene bzw. hinzugefügte Vertragsbedingungen sind unzulässig und werden nicht anerkannt.